



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 12 / 2022

Erscheinungstag: 21. Juni 2022

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt**Amtsblatt Nr. 12 beinhaltet folgende öffentliche Bekanntmachungen:**

1.	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte; hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	S. 131
2.	37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz-Holzweiler; hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	S. 133
3.	Bebauungsplan Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler; hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	S. 135
4.	35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz „Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee“, Erkelenz-Mitte; hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	S. 137
5.	Änderung der „Hundesteuersatzung der Stadt Erkelenz vom 20. Dezember 2001“	S. 141
6.	Stellplatzsatzung der Stadt Erkelenz vom 15. Juni 2022	S. 143
7.	Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 15. Juni 2022 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Erkelenz für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie Kenntnisnahme des Lageberichtes	S. 156
8.	Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 15. Juni 2022 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2021	S. 158
9.	Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 15. Juni 2022 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Betriebes gewerblicher Art – Anteile an Personengesellschaften – der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2021	S. 159
10.	Beschluss des Rates vom 15. Juni 2022 zum Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2021	S. 160
11.	Hinweisbekanntmachung: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und 20 Kommunen und Zweckverbänden über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW	S. 161
12.	Widmungsverfügung	S. 162

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung Serviceportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/1 „Stadtkern“
Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Übersicht über den Geltungsbereich



- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 15.02.2022 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, beschlossen.
- b) Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird vom 27.06.2022 bis einschließlich 17.07.2022 jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag, Mittwoch, Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Dienstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, 3. Etage, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Planunterlagen können während des o.g. Auslegungstermins zudem über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/beteiligung> eingesehen und Stellungnahmen abgegeben werden.

Während der frühzeitigen Beteiligung können Stellungnahmen ferner insbesondere schriftlich, zur Niederschrift beim Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de vorgebracht werden.

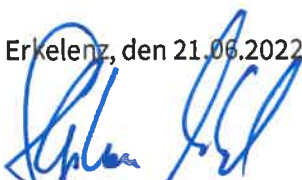
Stellungnahmen, die nicht während der Beteiligungsfrist abgegeben werden, können bei der weiteren Bearbeitung des o.a. Bauleitplanverfahrens unberücksichtigt bleiben.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,47 ha.

Der Geltungsbereich geht aus der abgebildeten Planskizze hervor.

Ziel und Zweck der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, ist die Schaffung von Planungsrecht zur Errichtung eines neuen Parkhauses an der Ostpromenade für Kfz und Fahrräder sowie innenstadtergänzende Nutzungen.

Erkelenz, den 21.06.2022



Stephan Muckel

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
(Wohnbauflächen östlich Sisalweg)
Ortsteil: Erkelenz-Holzweiler
hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB)

Übersicht über den Geltungsbereich des 37. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
(Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz - Holzweiler



Ämliche Basiskarte Quelle: Land NRW (2019)

- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 15.02.2022 die Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz Holzweiler, beschlossen.
- b) Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird vom 27.06.2022 bis einschließlich 17.07.2022 jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag, Mittwoch, Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Dienstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, 3. Etage, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Planunterlagen können während des o.g. Auslegungstermins zudem über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/beteiligung> eingesehen und Stellungnahmen abgegeben werden.

Während der frühzeitigen Beteiligung können Stellungnahmen ferner insbesondere schriftlich, zur Niederschrift beim Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die nicht während der Beteiligungsfrist abgegeben werden, können bei der weiteren Bearbeitung des o.a. Bauleitplanverfahrens unberücksichtigt bleiben.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,9 ha.

Der Geltungsbereich geht aus der abgebildeten Planskizze hervor.

Ziel und Zweck der 37. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz ist die Darstellung von Wohnbauflächen am nördlichen Ortsrand von Holzweiler.

Erkelenz, den 21.06.2022



Stephan Muckel

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 0700.4 „Sisalweg“
Ortsteil: Erkelenz-Holzweiler
hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0700.4 "Sisalweg", Erkelenz-Holzweiler



Ämtliche Basiskarte Quelle: Land NRW (2019)

- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 15.02.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler, beschlossen.
- b) Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird vom 27.06.2022 bis einschließlich 17.07.2022 jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag, Mittwoch, Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Dienstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, 3. Etage, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Planunterlagen können während des o.g. Auslegungstermins zudem über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/beteiligung> eingesehen und Stellungnahmen abgegeben werden.

Während der frühzeitigen Beteiligung können Stellungnahmen ferner insbesondere schriftlich, zur Niederschrift beim Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die nicht während der Beteiligungsfrist abgegeben werden, können bei der weiteren Bearbeitung des o.a. Bauleitplanverfahrens unberücksichtigt bleiben.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,9 ha.

Der Geltungsbereich geht aus der abgebildeten Planskizze hervor.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0700.4 „Sisalweg“ ist die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken zur Wohnraumversorgung und örtlichen Entwicklung des Ortes Holzweiler. Hierzu soll am nördlichen Ortsrand auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen die Entwicklung von Wohnbaugrundstücken erfolgen. Weiterhin soll die bestehende lückenhaft Wohnbebauung an der Friedrich-Gelsam-Straße in den Geltungsbereich integriert werden, um eine geordnete künftige städtebauliche Entwicklung am Ortsrand zu ermöglichen.

Erkelenz, den 21.06.2022



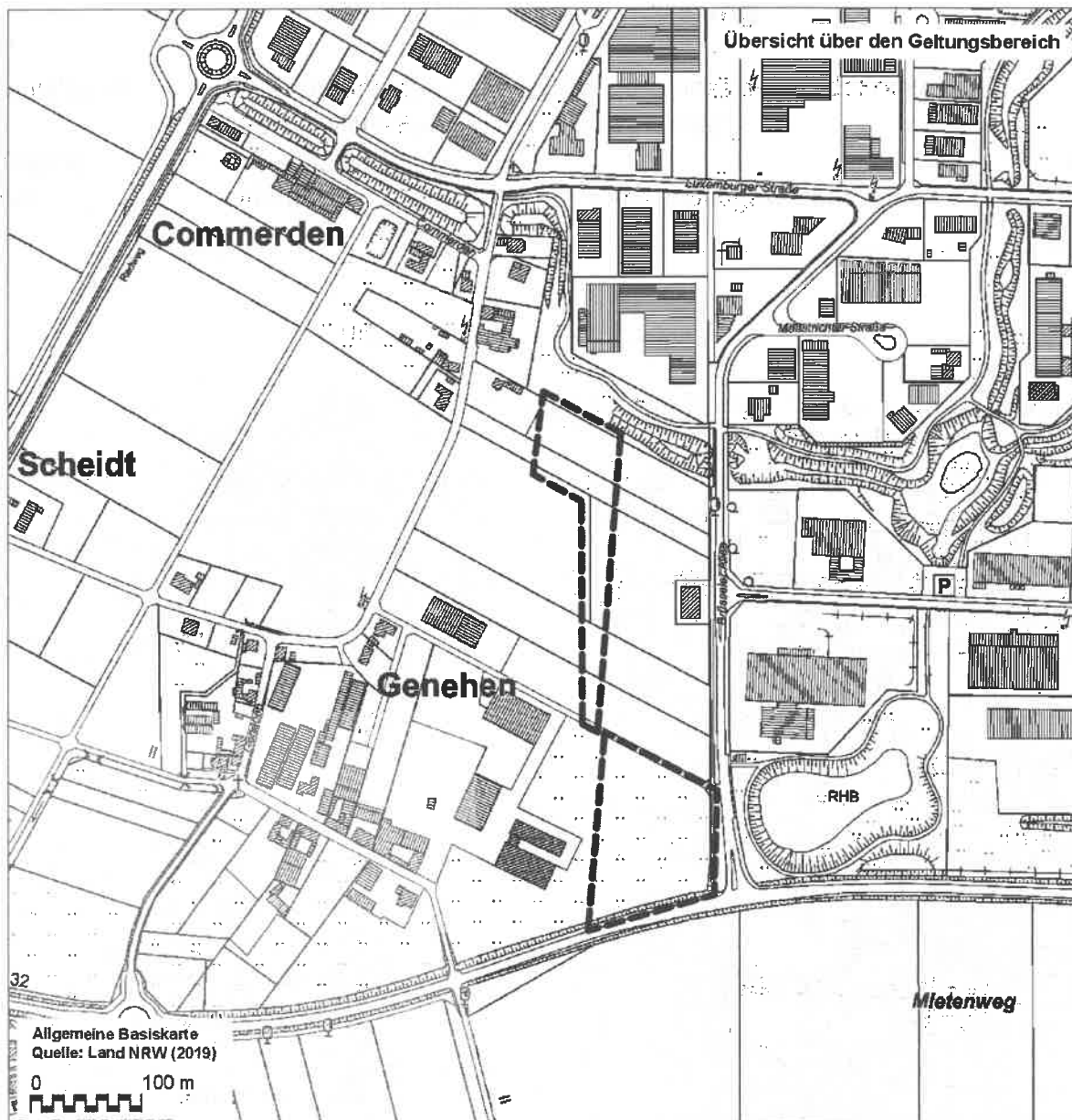
Stephan Muckel

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
„Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee“
Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 17.11.2020 die Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz „Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee“, Erkelenz-Mitte, beschlossen.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 15.06.2022 beschlossen, den Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz „Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee“, Erkelenz-Mitte, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Westlich der Brüsseler Allee sind als Ergänzung und Arrondierung des Gewerbe- und Industriepark Commerden (GIPCO) Flächen für die Landwirtschaft im Umfang von ca. 0,9 ha als Änderung in gewerbliche Bauflächen vorgesehen. Gleichzeitig soll im südlichen Bereich eine Fläche von ca. 1,3 ha von gewerblichen Bauflächen in Flächen für die Landwirtschaft geändert werden.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Ziel und Zweck der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz „Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee“, Erkelenz-Mitte, ist die Vorbereitung der Schaffung von Baurechten für gewerbliche Ansiedlungen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgüter / Belange des Umweltschutzes	Umweltbezogene Informationen
Mensch, menschliche Gesundheit	Umweltbericht- Aussagen zu: Erholungsfunktion, gewerbliche Immissionen
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Umweltbericht und Artenschutzgutachten – Aussagen zu: Artenschutz, biologische Vielfalt
Boden, Fläche	Umweltbericht - Aussagen zu: Bodenaufbau, Leistungsfähigkeit Boden
Wasser	Umweltbericht- Aussagen zu: Grundwasser, Hochwasserschutz
Klima, Luft	Umweltbericht - Aussagen zu: Kleinklimatische Zugehörigkeit des Plangebietes, Lufthygiene
Landschaft	Umweltbericht – Allgemeine Aussagen Bestandssituation
Kultur, sonstige Sachgüter	Umweltbericht - Aussagen zu: Verdacht auf Bodendenkmälern
Wechselwirkung zwischen den v.g. Schutzgütern	keine
Erneuerbare Energien, Energienutzung	Keine
Emissionen, Abfälle und Abwässer	Keine
Natura 2000-Gebiete	Nicht betroffen
Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	Umweltbericht - Aussagen zu: Darstellungen und Ziele des Landschaftsplan I/1 Erkelenzer Börde und zukünftige Rechtskraft

Nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 22.04.2022 mit Aussagen zu den bergbaulichen Gegebenheiten und Hinweisen zu eventuellen Bodenbewegungen an der Oberflächen aufgrund dieser bergbaulichen Tätigkeiten.

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland mit Schreiben vom 02.05. und 03.05.2022.

Aussagen zur Wahrscheinlichkeit von Artefakten aus verschiedenen Zeitepochen im Boden des Planbereiches

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 15.06.2022 liegt der Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz „Gewerbliche Bauflächen Brüsseler Allee“, Erkelenz-Mitte, mit dem Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

vom 04.07.2022 bis einschließlich 12.08.2022

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung

Montag, Mittwoch, Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr

Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend dazu können alle Informationen gem. § 4a Abs. 4 BauGB zum o.a. Bauleitplanverfahren während der Auslegungsfrist über das Internet unter

<https://www.o-sp.de/erkelenz/beteiligung>

abgerufen und Stellungnahmen abgegeben werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB ferner insbesondere schriftlich, zur Niederschrift beim Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de vorgebracht werden.

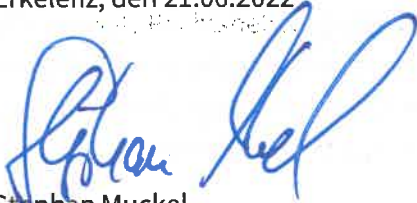
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren

Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Des Weiteren ist gem. § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Erkelenz, den 21.06.2022



Stephan Muckel

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Änderung der „Hundesteuersatzung der Stadt Erkelenz vom 20. Dezember 2001“****Vierte Änderungssatzung vom 15. Juni 2022 zur „Hundesteuersatzung der Stadt Erkelenz vom 20. Dezember 2001“**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 15. Juni 2022 folgende Änderung der „Hundesteuersatzung der Stadt Erkelenz vom 20. Dezember 2001“ beschlossen:

Artikel 1**Änderung des § 3 der Satzung:**

§ 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

**§ 3
Steuerbefreiung**

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Erkelenz aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. Eine Steuerbefreiung für solche Hunde wird auf Antrag auch gewährt, wenn diese Hunde aufgrund ihres Alters oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht mehr den im Satz 1 genannten Aufgaben nachkommen können.
- (3) Steuerbefreiung wird darüber hinaus auf Antrag für Hunde gewährt, die im Sinne des § 12 e, Absatz 3 Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) dem Schutz und der Hilfe von beeinträchtigten Personen dienen. Eine Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Ausbildung des Hundes zum Assistenzhund im Sinne der §§ 12 f und 12 g BGG nachgewiesen werden

kann. Eine Steuerbefreiung für ehemalige Assistenzhunde wird auf Antrag auch gewährt, wenn diese Hunde aufgrund ihres Alters oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht mehr den im Satz 2 geforderten Nachweis erbringen können.

- (4) Steuerbefreiung wird auf Antrag und auf Nachweis für das erste Jahr nach Anschaffung gewährt für Hunde, die unmittelbar aus dem Tierheim des Tierschutzvereins für den Kreis Heinsberg e.V., Stapper Straße 85, 52525 Heinsberg angeschafft werden.
- (5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 2 oder Hunde mit besonderem Gefährdungspotential im Sinne des § 2 Absatz 3 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 bis 4 nicht gewährt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

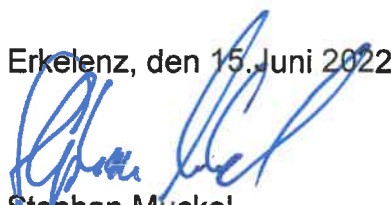
Bekanntmachungsanordnung

Die vierte Änderungssatzung vom 15. Juni 2022 zur „Hundesteuersatzung der Stadt Erkelenz vom 20. Dezember 2001“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 15. Juni 2022



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Stellplatzsatzung der Stadt Erkelenz vom 15.06.2022

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 15.06.2022 aufgrund der §§ 48 Abs. 1, 86 Abs. 1 Nr. 22, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Festlegung der Gebietszonen

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Erkelenz. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt. In dieser Satzung wird unterschieden in Stellplätze (Stellplätze für Personenkraftfahrzeuge – PKW - Stellplätze) und Fahrradabstellplätze.
- (2) Für die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze gemäß § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 sowie für die Festlegung des Geldbetrages gemäß § 7 dieser Satzung wird das Stadtgebiet in die Gebietszonen I, II und III unterteilt.
- (3) Die Gebietszoneneinteilung sowie die Zuordnung der einzelnen Grundstücke ergeben sich aus der Darstellung der Karte (Anlage 2) sowie dem zur Zeit gültigen alphabetischen Straßenverzeichnis für die Zone I und der Abgrenzung der Zone II (Anlage 3), die Bestandteile dieser Satzung sind. Zur Abgrenzung der Gebietszonen ist die Anlage 3 verbindlich.

In der Anlage 3 (Straßenverzeichnis) fehlende Straßen bzw. nach Satzungsbeschluss neu benannte Straßen sind ausschließlich nach der Kartendarstellung in der Anlage 2 (Gebietszoneneinteilung) den Gebietszonen zuzuordnen.

Abschnitt II: Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze

§ 2

Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu

erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) hergestellt werden.

- (2) Bei der Änderung einzelner Nutzungseinheiten eines Gebäudes sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze nur dann nachzuweisen, wenn es sich bezogen auf das Gebäude um eine wesentliche Nutzungsänderung handelt. Zur Abgrenzung einer wesentlichen Nutzungsänderung sind die Regelungen aus der Anlage 4 zu beachten.
- (3) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (4) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gelten die Regelungen nach der jeweils aktuellen Fassung der Landesbauordnung einschl. der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen. Die §§ 13 und 88 der Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen mathematisch ab- oder aufzurunden.
- (6) Bis zu 25 von Hundert der notwendigen Stellplätze können durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen. Diese Regelung gilt nicht für Ein- und Zweifamilienhäuser.
- (7) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude
 1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
 2. durch Ausbau und/oder Neubau des Dachgeschosses

erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und/oder notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die

Herstellung von Stellplätzen und/oder Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

- (8) Bei Neubauten ist ab 3 Wohneinheiten die Möglichkeit zu schaffen, mindestens einen notwendigen Stellplatz mit einer Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge herzurichten. Ab 10 Wohneinheiten ist die Möglichkeit für 10 % der notwendigen Stellplätze zu schaffen. Anforderungen anderer Gesetze und Verordnungen zur Ausstattung von Gebäuden zur Förderung der Elektromobilität bleiben unberührt.
- (9) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze im Einvernehmen mit der Stadt zu entscheiden.

§ 4

Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Zumutbar ist für Stellplätze eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 500 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 m. Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 m betragen. Maßgeblich ist jeweils die tatsächliche zurückzulegende Entfernung, nicht die Luftlinie. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- (4) Fahrradabstellplätze müssen
 - 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 - 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 - 3. einzeln leicht zugänglich sein und
 - 4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

Abschnitt III: Ablösung von notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

§ 5

Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder notwendiger Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen

verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zahlen.

- (2) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden für
 - a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
 - b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs
 - c) Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs oder
 - d) andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzepts der Stadt sind.
- (3) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.
- (4) Über die Ablösung entscheidet die Stadt.
- (5) Der Geldbetrag darf 80 von Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Park-einrichtungen nach Absatz 2 Buchst. a) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der jeweiligen Gebietszone nicht überschreiten.

§ 6

Festlegung der durchschnittlichen Herstellungskosten

- (1) Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb je PKW - Stellplatz betragen
 - a) 15.000,- € in der Zone I
 - b) 10.000,- € in der Zone II
 - c) 6.000,- € in der Zone III
- (2) Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb je Fahrradabstellplatz betragen
 - a) 1.200,- € in der Zone I
 - b) 1.000,- € in der Zone II
 - c) 800,- € in der Zone III

§ 7

Festlegung der Ablösebeiträge

- (1) Der zu zahlende Geldbetrag je PKW - Stellplatz wird festgesetzt auf
 - a) 8.000,- € in der Zone I
 - b) 6.000,- € in der Zone II
 - c) 4.000,- € in der Zone III
- (2) Der zu zahlende Geldbetrag je Fahrradabstellplatz wird festgesetzt auf
 - a) 500,- € in der Zone I
 - b) 400,- € in der Zone II
 - c) 200,- € in der Zone III

- (3) Für öffentlich geförderten Wohnungsbau und soziale und kulturelle Einrichtungen beträgt der Ablösebetrag 50 % des festgesetzten Betrages nach Absatz 1.

§ 8

Fälligkeit der Ablösebeiträge

Die Beträge werden spätestens einen Monat nach Vertragsschluss und vor Erteilung der Baugenehmigung fällig.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000,- EUR geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung NRW vom 01.03.2000 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 29.07.2003 (in Kraft treten am 01.09.2003) außer Kraft.



Stephan Muckel
Bürgermeister

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Erkelenz

Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW			Zahl der Abstellplätze für Fahrräder Alle Zonen
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	
1	Wohngebäude und Wohnheime				
1.1	Einfamilienhäuser	1	1	2	Kein Nachweis erforderlich
1.2	Mehrfamilienhäuser				
	je Wohneinheit bis 50 m ² WF	1	1	1	2
	je Wohneinheit bis 65 m ² WF	1	1,5	1,5	2
	je Wohneinheit bis 95 m ² WF	1,5	1,5	2	4
	je Wohneinheit > 95 m ² WF	2	2	2	4
	* WF = Wohnfläche, diese ist einschl. Flur, Bad, Küche, Hauswirtschaftsräume zu berechnen, nicht eingerechnet werden Abstellräume, Haustechnikräume und Balkone.				
	Bei Wohngebäuden werden die Zufahrten zu Garagen/Carports bei abhängigem Parken als 2. Stellplätze akzeptiert, wenn diese derselben Wohneinheit zugeordnet werden.				
1.2	geförderter Wohnungsbau und Wohnungsbau im Rahmen von Klimaschutzsiedlungen	1	1	1	2 je 50 m ² Wohnfläche
1.3	Altenwohnheime, Altenheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	17 Plätze jedoch mindestens 3 Stellplätze	14 Plätze jedoch mindestens 3 Stellplätze	10 Plätze jedoch mindestens 3 Stellplätze	1 Stellplatz je 25 Plätze jedoch mindestens 3 Stellplätze

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW			Zahl der Abstellplätze für Fahrräder		
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 1	Zone 2	Zone 3
2	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen						
2.1	Büro- und Verwaltungsräume mit geringem Publikumsverkehr	1 Stellplatz je 40 m ² Büronutzfläche	1 Stellplatz je 35 m ²	1 Stellplatz je 30 m ²	1 Stellplatz je 40 m ² Büronutzfläche	1 Stellplatz je 35 m ²	1 Stellplatz je 30 m ²
2.2	Arztpraxen und Büros mit hohem Publikumsverkehr	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellpl.	1 Stellplatz je 25 m ²	1 Stellplatz je 25 m ²	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellpl.	1 Stellplatz je 25 m ²	1 Stellplatz je 25 m ²
3	Verkaufsstätten						
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche mindestens jedoch 2 Stellplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	1 Stellplatz je 30 m ²	1 Stellplatz je 30 m ²	1 Stellplatz je 60 m ² Verkaufsnutzfläche	1 Stellplatz je 50 m ²	1 Stellplatz je 40 m ²
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 30 m ² Verkaufsnutzfläche	1 Stellplatz je 30 m ²	1 Stellplatz je 30 m ²	1 Stellplatz je 100 m ² Verkaufsnutzfläche	1 Stellplatz je 100 m ²	1 Stellplatz je 100 m ²
3.2	Verkaufsstätten mit flächenintensiven Sortimenten (z. B. Baumärkte/Möbelmärkte/Autohäuser)	1 Stellplatz je 100 m ² Verkaufsnutzfläche	1 Stellplatz je 75 m ²	1 Stellplatz je 75 m ²	1 Stellplatz je 200 m ² Verkaufsnutzfläche	1 Stellplatz je 200 m ²	1 Stellplatz je 200 m ²
4	Versammlungsstätten						
4.1	Kinos und Theater	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	1 Stellplatz je 7 Sitzplätze	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	1 Stellplatz je 40 Sitzplätze	1 Stellplatz je 25 Sitzplätze	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze
4.2	Mehrzweckhallen	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze			1 Stellplatz je 40 Sitzplätze		

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW Alle Zonen	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder Alle Zonen
5	Sportstätten		
5.1	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, Zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, Zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze
5.2	Fitnesscenter	1 Stpl. je 20 m ² Sportfläche	1 Stpl. je 20 m ² Sportfläche
5.3	Tennisanlagen	1 Stpl. je Spielfeld Zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Stpl. je Spielfeld, Zusätzl. 1 Stpl. je 20 Besucherplätze

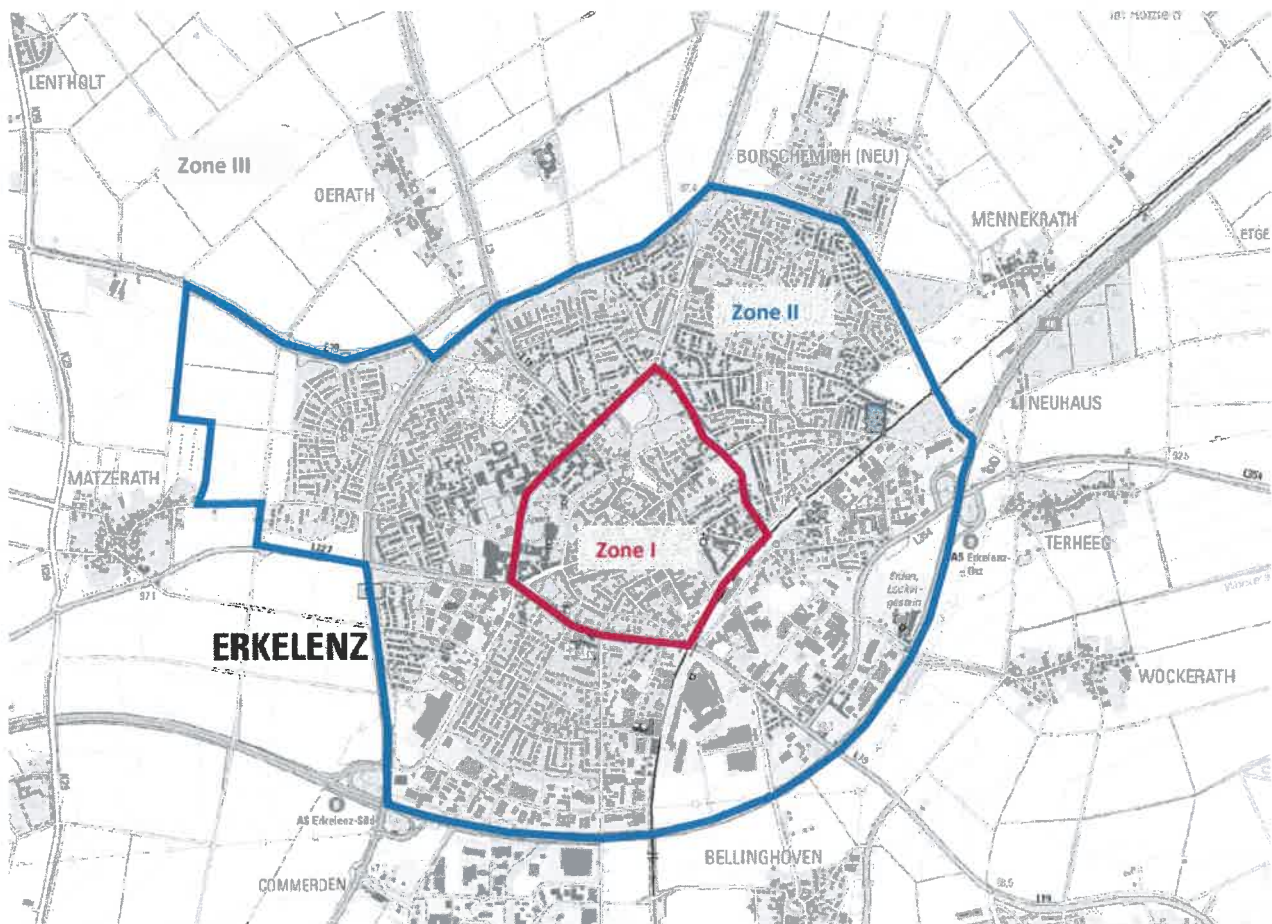
Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW Zone 1 Zone 2 Zone 3	Zahl der Anstellplätze für Fahrräder Zone 1 Zone 2 Zone 3
6	Gaststätten, Vergnügungstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 12 m ² 10 m ² 9 m ² Gastraum	1 Stellplatz je 10 m ² Gastraum
6.2	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 4 3 Betten für den Restaurationsbetrieb ergibt sich ein entsprechender Zuschlag nach der Fläche	1 Stellplatz je 10 Betten
6.3	Spielhallen und Automatenhallen	1 Stellplatz je 25 m ² 22 m ² 20 m ² Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze	1 Stellplatz je 20 m ² Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze
6.4	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stellplatz je 8 m ² 6 m ² 4 m ² Gastraum	1 Stellplatz je 8 m ² Gastraum
7	Krankenhäuser und Pflegeheime		
7.1	Krankenhäuser	1 Stellplatz je 6 Betten	1 Stellplatz je 25 Betten
7.2	Pflegeheime und Hospize	1 Stellplatz je 15 12 10 Plätze jedoch mindestens 3 Stellplätze	1 Stellplatz je 25 Plätzen jedoch mindestens 3 Stellplätze
8	Bildungseinrichtungen		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stellplatz je 25 20 15 Kinder jedoch mindestens 2 Stellplätze	1 Stellplatz je 15 10 10 Kinder jedoch mindestens 2 Stellplätze
8.2	Grundschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler	1 Stellplatz je 4 3 2 Schüler
8.3	Sonst. Allgemeinbild. Schulen Berufsschulen	1 Stellplatz je 25 Schülerinnen u. Schüler	1 Stellplatz je 3 Schülerinnen u. Schüler
9	Gewerbliche Betriebe		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² 60 m ² 50 m ² Nutzfläche	1 Stellplatz je 70 m ² 60 m ² 50 m ² Nutzfläche
	In besonderen/atypischen Fällen	1 Stellplatz je 3 Beschäftigte	

9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je			1 Stellplatz je		
		100 m ²	90 m ²	80 m ²	100 m ²	90 m ²	80 m ²
		Nutzfläche			Nutzfläche		
		Zu Verkaufseinrichtungen gehörende untergeordnete Vorratslagerräume lösen keinen zusätzlichen Stellplatzbedarf aus. Verkaufs- oder Versandlager sowie Mischformen von Vorrats- und Verkaufslagern sind im Einzelfall nach ihren jeweiligen Auswirkungen auf den zugehörigen Kfz-Verkehr zu beurteilen.					

Anlage 2 zur Stellplatzsatzung der Stadt Erkelenz
Gebietszoneneinteilung



Gebietszonen I und II



Anlage 3 zur Stellplatzsatzung der Stadt Erkelenz
Straßenverzeichnis / Abgrenzung der Gebietszonen

Gebietszone I – Kernstadt

Aachener Straße (bis Haus Nr. 67 bzw. 90)	Königsgasse
Am Schneller (bis Haus-Nr. 12 bzw. 5)	Konrad-Adenauer-Platz
Am Stadtpark	Krefelder Straße (bis Haus-Nr. 25 bzw. 52
Am Ziegelweiher	Lambertusweg
Anton-Aretz-Straße	Markt
Anton-Heinen-Straße	Marktgasse
Anton-Raky-Allee	Martin-Luther-Platz
Atelierstraße	Mozartstraße
Baumschulweg (bis Haus-Nr. 5 bzw. 29)	Mühlenstraße (bis Haus-Nr. 22 bzw. 27)
Burgstraße	Nordpromenade
Brückstraße (bis Haus-Nr. 71 bzw. 72a)	Ostpromenade
Burgwall	Parkweg
Dr.-Josef-Hahn-Platz	Patersgasse
Erich-Wolff-Gässchen	Reifferscheidgässchen
Franziskanerplatz	Roermonder Straße (bis Haus-Nr. 24 bzw. 25)
Freiheitsplatz	Schülergasse
Gasthausstraße	Schwatte Jräet
Glück-auf-Straße (bis Haus-Nr. 21 bzw. 30)	Südpromenade
Goswinstraße	Tenholter Straße (bis Haus-Nr. 41 bzw. 42)
Heinrich-Clemens-Weg	Theodor-Körner-Straße
Heinrich-Jansen-Weg	Von-Reumont-Straße
Hermann-Josef-Gormanns-Straße	Wallstraße
Hülsersgässchen	Westpromenade
Im Pangel	Wilhelmstraße
Kirchstraße	Zehnthofweg
Kölner Straße (bis Haus-Nr. 48 bzw. 67)	Ziegelgasse

Gebietszone II – Innenstadt außer Zone I

Der Geltungsbereich der Zone II wird durch folgende Straßen abgegrenzt:

Autobahn 46, Umgehungsstraße – Düsseldorfer Straße, B 57 von Kreisverkehr mit Krefelder Straße und Düsseldorfer Straße bis zur Verbindung zur Gerderather Landstraße (L 19), Gerderather Landstraße (L 19) bis Einmündung Hauptwirtschaftsweg (Flurstück Gem. Golkrath, Flur 2, Flurstück 61), Hauptwirtschaftsweg (Flurstück Gem. Golkrath, Flur 2, Flurstück 61) bis Hauptwirtschaftsweg (Flurstück Gem. Erkelenz, Flur 38, Flurstück 948), Hauptwirtschaftsweg (Flurstück Gem. Erkelenz, Flur 38, Flurstück 948), Kessler Straße, Horster Straße, Montforter Straße, Echter Straße, Vlodroper Straße, Viersener Allee, Hückelhovener Straße ab Kreisverkehr mit Viersener Allee bis Brücke über B 57, B 57 ab Brücke Hückelhovener Straße bis Autobahnauffahrt auf A 46.

Gebietszone III - Ortsteile der Stadt Erkelenz

Stadtgebiet Erkelenz außer Zonen I + II

Anlage 4 zur Stellplatzsatzung der Stadt Erkelenz

Hinweise zur Berechnung von Wohn- und Nutzflächen sowie zu Nutzungsänderungen

Berechnung des Stellplatzbedarfs nach Flächen

Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche (DIN 277) zu berechnen.

Soweit aufgrund der Zahl der Sitzplätze, Betten oder ähnlicher abzählbarer Größen die Stellplätze zu bemessen sind, geschieht dies anhand der Bestuhlungs- oder Einrichtungspläne oder sonstiger prüffähiger Angaben in den Bauvorlagen, die der Antragsteller dem Stellplatznachweis aus Gründen der Nachvollziehbarkeit beizufügen hat.

Wird die Verkaufsnutzfläche als Maßstab herangezogen, sind zur Ermittlung der Verkaufsfläche zunächst neben der DIN 277 die Ausführungen des Einzelhandelserlasses des zuständigen Bauministeriums zu berücksichtigen (aktuell Einzelhandelserlass NRW 2021 des MHKBG).

Der Begriff der Verkaufsnutzfläche darf nicht mit dem Begriff der Verkaufsfläche verwechselt werden. Die Verkaufsnutzfläche soll nur die Flächen einer Verkaufsstätte erfassen, die zum Zu- und Abgangsverkehr beitragen, etwa weil sie Kundschaft „aufnehmen“. So sind Gang- und Wegeflächen als Verkaufsnutzflächen anzusehen, weil sie gerade dazu dienen, mehr Kaufwilligen den Zugang zur Ware zu ermöglichen. Demgegenüber zählen ungenutzte Randzonen hinter Regalen oder Stellwänden nicht zu den Verkaufsnutzflächen, ebenso wenig wie die Flächen von Schaufenstern. Um die Verkaufsnutzflächen zu ermitteln, kann eine Fläche von maximal 5 – 10 Prozent der Verkaufsfläche in Abzug gebracht werden.

Bei Gebäuden mit Büro- und Verwaltungsräumen allgemein (Ziffer 2.1 und 2.2 der Anlage 1 - Stellplatzbedarf) ist auf Grundlage der DIN 277 die stellplatzrelevante Büronutzfläche bzw. Verwaltungsraumnutzfläche zu ermitteln. Hierzu zählen beispielsweise Büroräume, Verwaltungsräume, Kopier- und Vervielfältigungsräume, Konferenz- und Besprechungsräume, Sekretariatszonen und Empfangszonen mit Büroarbeitsplätzen. Nicht zur stellplatzrelevanten Büronutzfläche gehören Toilettenräume, Teeküchen und untergeordnete Archiv- und Lagerräume.

Bei Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr sollte eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen und Motorrädern zu erwarten ist.

Notwendige Stellplätze auf geeigneten Fremdgrundstücken

Fremdgrundstücke sind für den Nachweis von notwendigen Stellplätzen nur geeignet, wenn vorhandene Stellplätze auf dem Fremdgrundstück nicht für andere bauliche Nutzungen erforderlich und die neu zu errichtenden Stellplätze dort baurechtlich genehmigungsfähig sind. Außerdem sind Fremdgrundstücke nur dann geeignet, wenn die Entfernung zwischen dem Zielort und der Parkfläche nicht zu groß ist. Erforderlich ist eine so enge räumliche Verbindung der Stellplatzfläche mit dem Baugrundstück, dass damit gerechnet werden kann, dass die Bewohner oder Besucher des Grundstückes üblicherweise ihre Kraftfahrzeuge noch auf dem Stellplatz abstellen werden, wenn sie das Baugrundstück aufsuchen. Wie groß die Entfernung sein darf, ist eine Frage des Einzelfalls unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse, die Entfernungen aus § 4 der Stellplatzsatzung stellen dahingehend die maximalen Entfernungen dar.

Die Benutzung von Stellflächen auf einem geeigneten Fremdgrundstück in der näheren Umgebung ist durch Baulast öffentlich-rechtlich zu sichern.

Errichtung und wesentliche Änderungen von baulichen Anlagen und anderen Anlagen

Bei Neubauten und Erweiterungen sind PKW-Stellplätze und Fahrradstellplätze entsprechend der Stellplatzsatzung regelmäßig erforderlich.

Wesentliche Änderungen von baulichen Anlagen und anderen Anlagen oder wesentliche Änderungen ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des § 48 BauO NRW gleich.

Bei wesentlichen baulichen Änderungen werden Stellplätze in voller Anzahl erforderlich. Es findet keine Anrechnung des nicht erfüllten Vorbedarfs statt. Bei der Einstufung der Wesentlichkeit baulicher Änderungen ist auf die von der Rechtsprechung entwickelte Regelung für den planungsrechtlichen Bestandsschutz abzustellen. Nach der Rechtsprechung ist als wesentlich in diesem Sinne die Änderung einer baulichen Anlage dann anzusehen, wenn diese so beschaffen ist, dass es unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes als gerechtfertigt erscheint, sie in Tatbestand und Rechtsfolge einem Neubau gleichzustellen. Nach den Kriterien des Bestandsschutzes ist dabei auf die Identität des wiederhergestellten mit dem ursprünglichen Bauwerk abzustellen. An einer solchen Identität fehlt es jedenfalls dann, wenn die Änderungen so umfangreich sind, dass überwiegend neue Bauteile hergestellt werden oder der mit der Instandsetzung verbundene Eingriff in den vorhandenen Bestand seiner Qualität nach so intensiv ist, dass die Standfestigkeit des gesamten Bauwerks berührt, also nicht mehr isoliert baupolizeilich statisch geprüft werden kann, sondern eine Nachrechnung des gesamten Gebäudes erforderlich macht.

Auch bei wesentlichen Nutzungsänderungen von Gebäuden ist der Bestandsschutz nicht mehr gegeben, mit der Folge, dass die Stellplätze insgesamt neu zu ermitteln sind. Eine wesentliche Nutzungsänderung liegt vor, wenn bei typisierender Betrachtung unter Zugrundelegung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, z. B. Baunutzungsverordnung, sich je nach Art der Nutzung aus dieser Vorschrift eine Unterscheidung bezüglich der Zulässigkeit ergibt. Eine Nutzungsänderung ist immer dann wesentlich, wenn eine neue Nutzungsart geplant ist, deren Zulässigkeit im Baugenehmigungsverfahren sowohl planungsrechtlich als auch bauordnungsrechtlich geprüft werden muss.

In sehr vielen Fällen wird nicht die Nutzung eines gesamten Gebäudes geändert, sondern nur die von einzelnen Nutzungseinheiten (z. B. Laden in ein Schnellimbiss-Restaurant, Gaststätte in Spielhalle, Wohnung in Arztpraxis). In diesen Fällen sind die nachstehenden Ausführungen zu beachten:

Nach § 2 dieser Satzung werden notwendige Stellplätze und Garagen bei Änderungen oder Nutzungsänderungen baulicher Anlagen nur dann gefordert, wenn diese Änderungen oder Nutzungsänderungen wesentlich sind.

Bezugspunkt für die Beurteilung der Wesentlichkeit ist die gesamte bauliche Anlage, nicht nur der geänderte Gebäudeteil bzw. die geänderte Nutzungseinheit. Wesentliche Nutzungsänderungen sind solche, die bezogen auf die gesamte bauliche Anlage, mehr als eine Verdoppelung der erforderlichen Stellplätze bewirken. Sie lösen in diesen Fällen Stellplatzbedarf für die gesamte bauliche Anlage in vollem Umfang aus. Die Bedarfsfälle „vorher-nachher“ sind beide auf die neuesten Stellplatzrichtzahlen zu beziehen.

Ergibt der Abgleich hingegen, dass es sich nicht um eine wesentliche Nutzungsänderung handelt, sind keine Stellplätze nachzuweisen. Auf diese Weise soll das Bauen im Bestand bzw. die sinnvolle Nutzung bestehender Gebäude erleichtert werden, allerdings wird dabei nunmehr in Kauf genommen, dass in gewissem Umfang eigentlich notwendige Stellplätze nicht hergestellt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Stellplatzsatzung der Stadt Erkelenz vom 15. Juni 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 15. Juni 2022



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz vom 15. Juni 2022 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Erkelenz für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie Kenntnisnahme des Lageberichtes.

I. Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 15. Juni 2022 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie Kenntnisnahme des Lageberichtes.

- „1. Der Jahresabschluss des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz zum 31. Dezember 2021, abschließend in Aktiva und Passiva mit 91.118.135,02 Euro, wird hiermit festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021, abschließend mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.265.193,02 Euro, wird festgestellt. Der Jahresüberschuss ist an die Stadt Erkelenz auszuführen.
3. Der Lagebericht wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Betriebsleitung wird aufgrund der vorliegenden Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VBR Hündgen, Schreiber, Wollseiffen & Partner mbB, Aachen, hiermit vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für 2021 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.“

II. Bekanntmachung

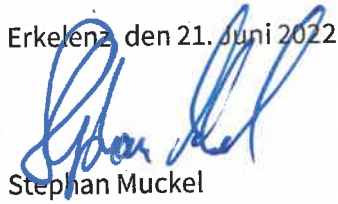
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 15. Juni 2022 wird hiermit gemäß § 26 (4) der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), in der zurzeit geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz zum 31. Dezember 2021 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt

Erkelenz, Johannismarkt 17, 2. Etage, Zimmer 246, 41812 Erkelenz zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

In dieser Zeit kann der Jahresabschluss nebst Lagebericht nach vorheriger Terminvereinbarung auch außerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

Erkelenz, den 21. Juni 2022



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz vom 15.06.2022 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31.12.2021

In analoger Anwendung der §§ 96 (2) S. 2 und 108 (3) Nr. 1. c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nachfolgender Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 15.06.2022 öffentlich bekannt gemacht:

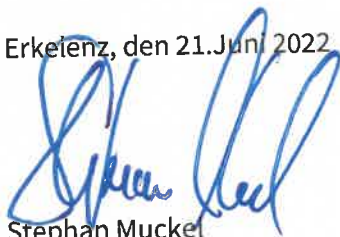
I. Jahresabschluss

- „1. Die Bilanz des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2021, abschließend in Aktiva und Passiva mit 192.583,80 Euro wird festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2021, abschließend mit einem Jahresfehlbetrag von 12.347,65 Euro (Erträge 22.398,19 Euro, Aufwendungen 34.745,84 Euro), wird festgestellt.
3. Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz GmbH & Co. KG, Aachen, vom 09. Mai 2022 für das Jahr 2021 Entlastung erteilt.“

II. Auslegung

Der Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2021 und der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegt im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, 2. Etage, Zimmer 246, öffentlich aus. Nach vorheriger Vereinbarung kann der Jahresabschluss mit Anlagen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses eingesehen werden.

Erkelenz, den 21. Juni 2022



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz vom 15.06.2022 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Betriebes gewerblicher Art - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz zum 31.12.2021

In analoger Anwendung der §§ 96 (2) S. 2 und 108 (3) Nr. 1. c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nachfolgender Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 15.06.2022 öffentlich bekannt gemacht:

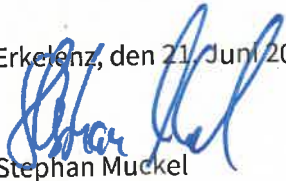
I. Jahresabschluss

- „1. Die Bilanz des BgA - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2021, abschließend in Aktiva und Passiva mit 9.098.023,43 Euro, wird festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung des BgA - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2021, abschließend mit einem Jahresüberschuss von 1.189.717,69 Euro (Erträge 1.412.445,07 Euro, Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 222.727,38 Euro, Aufwendungen 0,00 Euro), wird festgestellt.
3. Aus dem Gewinnvortrag und dem Jahresüberschuss 2021 wird ein Betrag von brutto 250.000 Euro zum 30.06.2022 an die Stadt Erkelenz ausgezahlt.
4. Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft ZENTAUR - Consoir & Houben PartG mbB, Erkelenz, vom 04. April 2022 Entlastung erteilt.“

II. Auslegung

Der Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2021 liegt im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, 2. Etage, Zimmer 246, öffentlich aus. Nach vorheriger Vereinbarung kann der Jahresabschluss mit Anlagen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses eingesehen werden.

Erkelenz, den 21. Juni 2022


Stephan Muckel
Bürgermeister

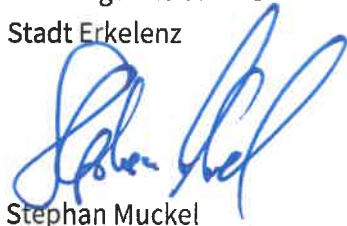
**Öffentliche Bekanntmachung
eines Beschlusses des Rates vom 15. Juni 2022 zum
Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2021**

Der Rat der Stadt Erkelenz hat am 15. Juni 2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Da die Voraussetzungen des § 116 a Abs. 1 GO NRW für die Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2021 vorliegen, wird auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2021 verzichtet.“

Erkelenz, 21. Juni 2022

Der Bürgermeister der
Stadt Erkelenz



Stephan Muckel

Öffentliche Bekanntmachung

Hinweisbekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und 20 Kommunen und Zweckverbänden über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW

Zwischen der Stadt Aachen und insgesamt 20 Kommunen und Zweckverbänden ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW abgeschlossen worden.

Die Vereinbarung wurde gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekanntgemacht (Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk der Bezirksregierung Köln vom 25. Mai 2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 23 für den Regierungsbezirk Köln vom 07. Juni 2022).

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 6 Abs. 1 der Vereinbarung am 1. Juli 2022 wirksam.

Erkelenz, den 21.06.2022



Stephan Muckel

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

1. Gegenstand der Verfügung

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), in der zurzeit geltenden Fassung, werden die folgenden Straßen, Wege und Plätze dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhalten die Eigenschaft einer Gemeindestraße.

2. Name und Lage

1.	In Houverath	Gemarkung Golkrath, Flur 19, Flurstücke, 78, 177, 178, 179; Flur 26, Flurstücke 90, 148, 154, 158, 161, 162; Flur 16, Flurstücke 178, 304, 306
2.	Jan-Karsken-Straße	Gemarkung Granterath, Flur 10, Flurstück 260
3.	Wockerather Weg	Gemarkung Erkelenz, Flur 18, Flurstücke 270, 293, 294, 296, 302, 303, 306, 325; Flur 51, Flurstücke 380, 465
4.	Gentishof	Gemarkung Erkelenz, Flur 54, Flurstück 36
5.	In Tenholt	Gemarkung Erkelenz, Flur 32, Flurstück 206; Flur 33, Flurstücke 330, 332, 339
6.	Zur Darre	Gemarkung Lövenich, Flur 34, Flurstück 108

Die Lage der Flurstücke ergibt sich aus den nachfolgenden Kartenausschnitten.

Karten, aus denen die gewidmete Fläche ersichtlich ist, können bei der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, 1. Etage, Zimmer 131, während der Klagefrist montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr eingesehen werden.

3. Widmungseinschränkungen

Das Grundstück Gemarkung Erkelenz, Flur 54, Flurstück 36 wird als Fußweg gewidmet.

4. Wirksamwerden

Die Widmungsverfügung gilt gemäß §§ 43 Abs. 1 S. 1, 41 Abs. 3, 4 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW am Tage nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz als bekanntgegeben und wird in diesem Zeitpunkt wirksam.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden.

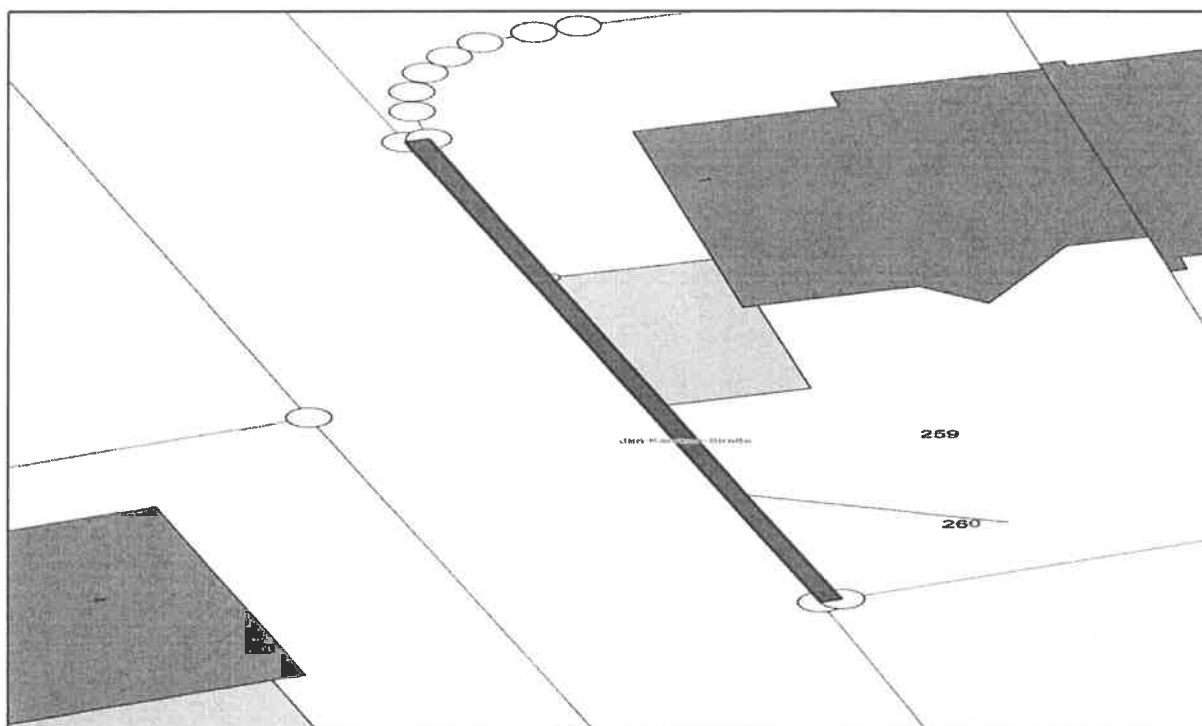
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach

näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

1. In Houverath



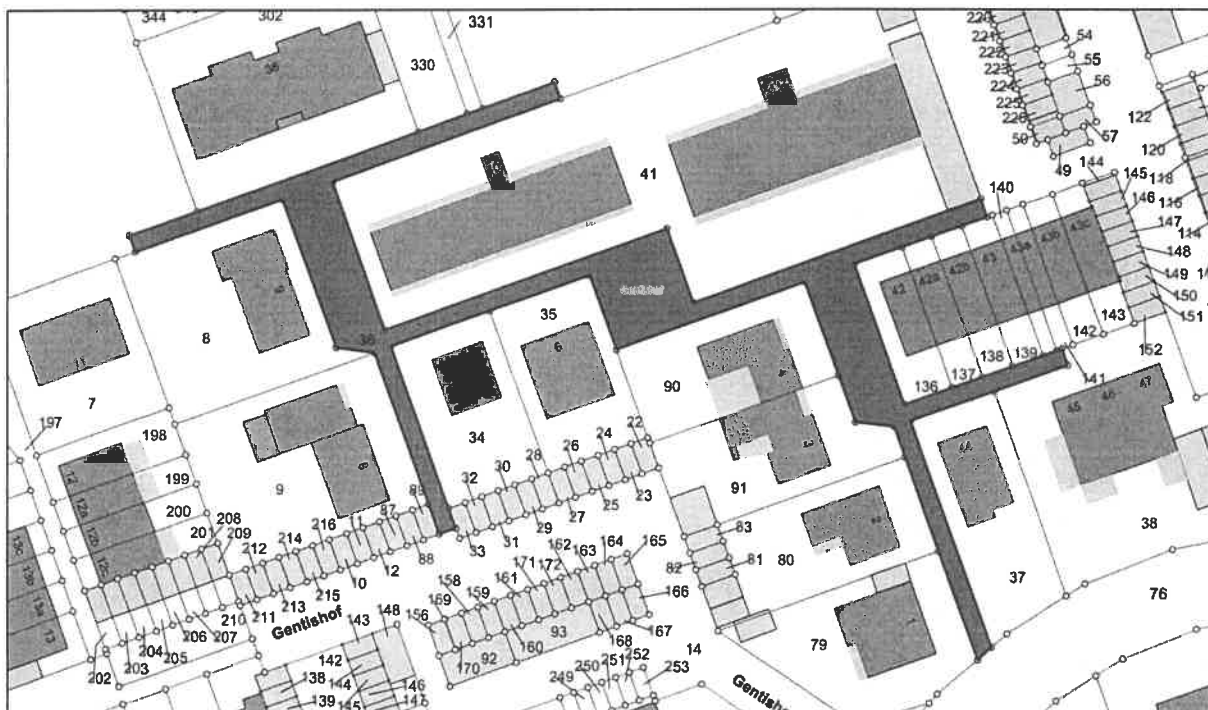
2. Jan-Karsken-Straße



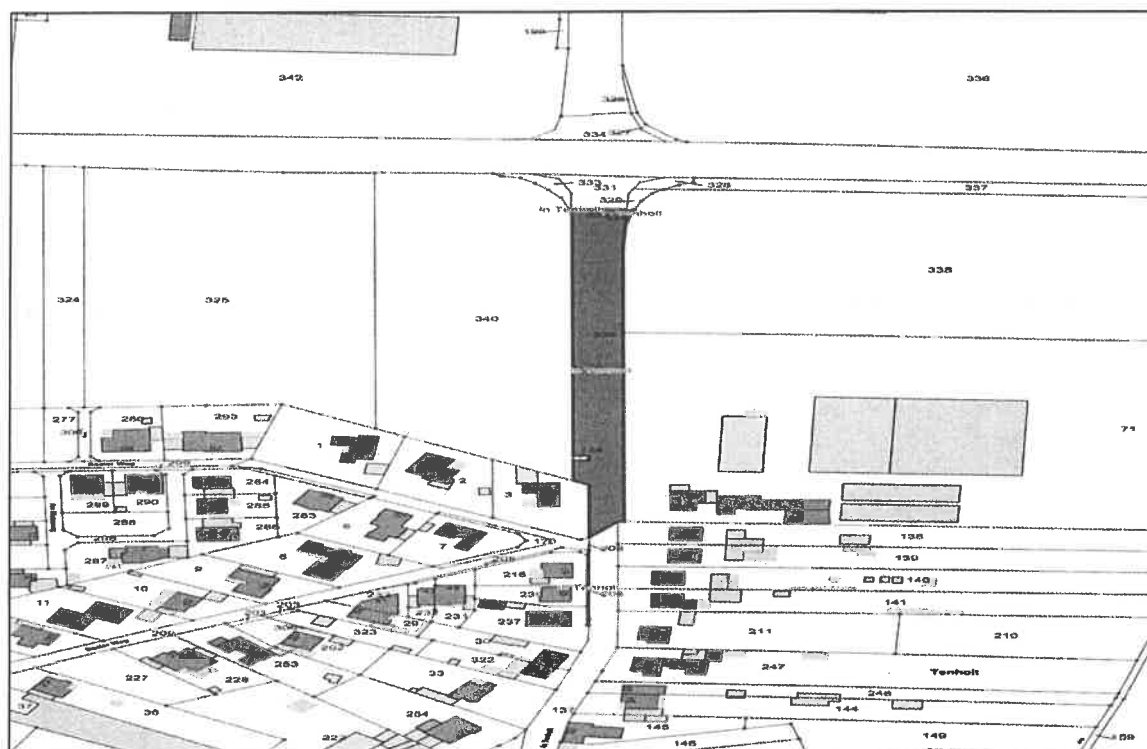
3. Wockerather Weg



4. Gentishof



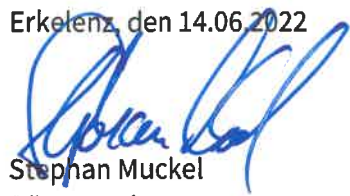
5. In Tenholt



6. Zur Darre



Erkelenz, den 14.06.2022



Stephan Muckel
Bürgermeister